

# GESAMTPERSONALRAT AKTUELL

Mitteilungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und  
Interessenvertretungen der bremischen Verwaltungen und Betriebe



Auskunft erteilt: Anne-Katrin Rieke-Brodde  
Telefon: 361 36395

**-Rundschreiben Nr. 8 vom 14. Juli 2025**

---

## **Wegfall der beamtenversorgungsrechtlichen Einkommensanrechnung nach Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze**

Liebe Kolleg: innen,

in seinem Rundschreiben Nr. 08/2025 vom 03. Juli 2025 informiert der Senator für Finanzen über den „Wegfall der beamtenversorgungsrechtlichen Einkommensanrechnung nach Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze“.

Folgendes ist neu geregelt:

Im Rahmen der Änderung des Gesetzes dienstrechtlicher Vorschriften vom 24. Juni 2025 wurde die beamtenversorgungsrechtliche Einkommensanrechnung dahingehend angepasst, dass diese nach Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze sowie beim Waisengeldbezug mit Wirkung vom 1. Juli 2025 entfällt.

Bisher erhielten Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen, die zusätzlich ein Erwerbseinkommen oder ein Erwerb ersatzeinkommen bezogen, ihre Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze. Ab 1. Juli 2025 entfällt diese Einkommensanrechnung im Bremischen Beamtenversorgungsgesetz (BremBeamtVG) nach Ablauf des Monats, in dem Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen ihre jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen.

Aktuell ist für Beamte und Beamtinnen das 67. Lebensjahr bzw. das 66. Lebensjahr zzgl. der monatsweisen Anhebung bei den Geburtsjahrgängen bis 1963 maßgebend.

Für Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst, der Berufsfeuerwehr und im Justizvollzugsdienst gelten deren besondere gesetzlichen Altersgrenzen im Bremischen Beamtengesetz (BremBG) und weichen entsprechend von der allgemeinen Regelung ab.

Mit kollegialen Grüßen



Lars Hartwig  
Vorsitzender